



Verlag: Buchdruckerei Rötter KG.

Schriftleiter: Alfons M. Borst

Zwanglose Beilage zur „Rhön- und Saalepost“

Abdruck nur nach Übereinkunft mit den Verfassern gestattet. — Copyright 1952 by Buchdruckerei Rötter KG.

Nr. 6

Bad Neustadt a. d. Saale, Juni 1952

8: Jahrgang

Neustädter Schützen, Schützen-Gesellschaft und Schützenfest

Eine kulturhistorische Studie von Schulrat a. D. A. M. Borst.

Vorbemerkung:

In diesen Tagen feiert die Neustädter Schützengesellschaft mit Stadt und Land das herkömmliche, uralte „Schützen-Fest“. Nur der früher „Volksfest“ genannte Teil jenes alten Schützen-Brauches ist heute noch übrig geblieben. Gerne komme ich dem Wunsche nach, aus meinen heimatkundlichen Forschungen im Rahmen mir heute gegebener Möglichkeiten, viel Unbekanntes und Neues zu geben, was uns ein neues Bild von unseren Schützen und ihren und unsern Vorfahren in Neustadt vermitteln soll. Denn ähnlich wie bei unseren heutigen „Feuerwehr“ handelt es sich bei unsren „Schützen“ nicht um einen „Verein“, sondern um ein kulturhistorisch geladenes Herkommen. Mögen unsere Schützen und unsere Heimat neue, treue Freunde gewinnen! — (In Klammern Einzel-Quellen-Nachweis zu Ziff. XII.)

I. Die „Schützen“ als Schutz unserer Vaterstadt in früherer Zeit u. ihre Entwicklung im Aufriß bis heute.

In mittelalterlichen Urkunden lesen wir oft: „der schutz Hans Kißmann“ und wissen, daß dies heißen soll: „Der Schütze, der Soldat, der Bürgersmann in Waffen und Rüstung“. Es war wirklich so: diese Wachleute und Soldaten der Stadt waren der lebendige Schutzwall der Stadt hinter den heute leider so sehr zerfallenen steinernen Zeugen mittelalterlicher Befestigungskunst. Man hat sich so sehr an diese Gräben, Wälle, äußere und innere Mauern mit eingeschlossenen Zwingern, mit Türmen, Wehrgang, Toren und Pforten gewöhnt, daß man auf diese lebendige „Besatzung“ unseres lieben Neustadts vergessen hat und daher fast nichts hiervon weiß, zumal die Heimatforschung hier größte Schwierigkeiten hat u. allzuviel „Phantasie“ wissenschaftlicher Erkenntnis und Forschung Tür und Tor verschließt. Ich bin mir dieses Wagnisses voll bewußt und nenne meinen Versuch deshalb „Studie“. Wir können daher hier auch nicht die viel gestellte Frage beantworten, wann Neustadts Mauern errichtet wurden. Eines sei diesen ganz Neugierigen gesagt: 1242

standen sie und auch der „lebendige Besatz“ mit „Schützen“. Denn damals mußte Bischof Hermann I. v. Lobdeburg (1225-54) aus der für ihn unglücklichen Schlacht bei Thulba fliehen und suchte und fand hinter Neustadts Mauern Schutz gegen seinen Verfolger, den Fuldaer Abt Konrad III. v. Malkoz (1231-49, I. Fürst-Abt, seit 1222 Abt). In Neustadt kam es dann auch 1243 III 7 zum Vertrag zwischen beiden, der aber nicht lange vorhielt. (12/I, 288 u. dortige Quellen).

Wie damals eine ernstliche Verteidigung im Kampf gegen äußere Feinde aussah, das kann man sich erst nach tieferen Studien vorstellen. Schon die Bewaffnung der „Schützen“ stellt uns vor Rätsel. Es waren um 1200 ausschließlich „Bogen-Schützen“ auf den Mauern und Zwingern, ausgerüstet mit dem „Bogen“, meist aus schmiege- und biegsamen Eibenholz, dazu in der Größe des betreffenden Schützen mit verhältnismäßig geringer Anzahl von Pfeilen. (6/XXVI, 79). Damit sind die in unserer engeren und weiteren Heimat noch heute anzutreffenden, freilich kümmerli-

chen Rest-Bestände an Eiben in unseren Wäldern auch wohl erklärt.

Seit etwa 1400 trat an die Stelle dieser altertümlichen und primitiven Völkern eigenen Waffe, die „Große Armbrust“, zunächst auch mit Eibenholz-Bogen, später mit Stahl-Bogen, der vom Schützen meist nur mit maschineller Vorrichtung gespannt werden konnte. (6/XXVI,91).

Um 1500 und wenig zuvor kamen dann die ersten „Feuer-Rohre“ oder „Ziel-Buchsen“ auf und fanden sehr, sehr langsam den Weg auch auf die Neustädter Wehr-Anlagen. Neben den seitherigen „kurzen Untergewehren“, dem Stilett, Degen, Knüttel, Morgenstern und den „langen Gewaffen“ der Lanzen, Speiße, Partisanen usw. war die Große u. später die „Kleine Armbrust“ das Obergewehr unserer „Schützen“. Eine neue Entwicklung trat bald auf in Richtung der Haken- und Böllerschützen bis zur modernen „Kanone“, die allerdings auch auf unsre Befestigung fanden. (1, 2, 3, 4).

In Hammelburg erfolgt der Uebergang von der Armbrust zur „Büchse“ urkundlich feststellbar 1577 VI 26, wo 26 „Armbruster“ zu den „Buchsenschützen“ abgestellt werden. Dort sind übrigens 1450 einige „Berufs-Armbruster“ bekannt und 1462 hat einer von diesen ein eigenes „Schützen-Lehen“ mit jährlich bestimmtem Einkommen an Getreide. (7/1932,91).

In Neustadt vollzog sich jener Uebergang zur „Kugel-Buchse“ um 1550 ohne jeglichen Rest an „Armbrustern“. Die Schützenordnung von 1550 kennt nur noch „Buchsenschützen“ und zwar in drei Klassen je nach Treffsicherheit: Zielschützen, Musketierer und gemeine Schützen. (3/B 148 Beilage.)

Ein Bürger geht nie ohne Waffen! Dies gilt für Neustadt bereits um 1350, wo jeder Bürger nicht nur waffenfähig, sondern auch wehrpflichtig ist (1, viele Ratsprotokolle mit „uraltem Herkommen“ und sonstigen Nachweisen). Es galt für die Neustädter Bürger der Bericht der Kantsows-Chronik von Pommern um 1500: (S. 178).

„Wo die Rügener gehen oder reisen, haben sie einen Schweins-Spieß und einen Reutling an der Seite. Wenn sie zur Kirche gehen, setzen sie die Speiße vor die Kirchentür und soll sich bisweilen, wenn sie aus der Kirche kommen, oft ein Lärmen erheben. Gehen sie zur Kirche, sind sie gewappnet, gehen sie zur Hochzeit, sind sie gewappnet, bringen sie einen Toten zu Grabe, sind sie gewappnet. Und in Summa: man findet sie nirgends, sie haben ihre Wehre bei sich.“

Ich finde dies vielfach bestätigt in Stadt-Akten (1, 2, 3, 4) bis um rund 1700, wo der Bürger gern die Waffen überhaupt ablegt und sich auch vom Wach- und Wehrdienst loskauft.

Aber bei den „Schützen“ bleibt deshalb doch der Bürger und hält hier sehr auf „Auslese“ in späterer Zeit, sodaß schon die kostspielige Uniformierung Arme ausschließt. Das bleibt bis 1794 so, wo in Neustadt ein Verfall eintritt auch bei den „Schützen“ (Siehe IV.). Trotzdem hat noch jedes Haus „sein Waffen“ in Neustadt. 1809 begleiten bei der Prozession beim Beginn der „Ewigen Anbetung“ — „erstmal wieder (!) 12 Bürger mit ihren Speißen das Hochwürdigste Gut.“ (19/1809 7. Okt.) — Um 1900 spielten wir als Kinder noch mit einer Muskete (Vorderlader mit Ladestock), wohl die Muskete der Hs.-Nr. 326/7, mein Vaterhaus). Auch ein mit Schießpulver gefülltes Pulverhorn war damals uns liebes Spielgerät. (Ein solches im Rhön-Museum.) —

Jeder Bürger ein „Schütz“! — 1615 27. January zeigt Herr Obrist (Oberamtmann = heute Landrat) an, daß Ihre Fürstl. Gnaden (Fürstbischofs) Befehl und Meinung, daß soviel Musketierer als Bürger alhier sind, in Vorrat ein und ein jeden ein Pfund Pulvers von gemeiner Stadt (Städt. Kasse) verschafft werden solle und soll ein jeder Bürger oder Musketierer für sich auch ein Pfund Pulvers in Vorrat haben. (1/246).

Erst 1831 wird der Stadt-Bürger förmlich von dieser Wehr- und Wachpflicht in Neustadt durch die Umwandlung der „Bürger-Wehr“ in die „Landwehr“ entbunden (1/218), wenn auch zuvor schon, wie wir sahen, beides sich stark lockerte. Inzwischen haben sich die Schützen endgültig wieder zusammengefunden und 1812 neu konstituiert als freiwilliges „Schützen-Chor“. Aber auch dort sind noch vielfach Reste der geschichtlichen Entwicklung dieser „Schützen“ festzustellen: „... aus ihrem ursprünglichen Zweck, der in der Vor-Uebung zum Krieg lag ... Da gab es noch immer Hauptleute, Leutenants, Fähndriche, aber auch Kleinodien-Meister, welche die Schützenbecher zu verwahren hatten ...“ (11/II,293).

Dann trat keine Stockung mehr ein und nur 1918 und 1945 zeichnen sich noch einmal „von außen“ herbeigeführte Pausen ein in die lückenlose Entwicklung auch der Neustädter „Schützen-Gilde“ = Gesellschaft.

II. Wie kam der Stadt-Bürger zur Waffen-Fähigkeit und wie erhielt er sie sich?

Schon um 1350 ist der Neustädter Bürger waffenfähig, bezw. lange vorher. Das war nicht immer so. Der alte Germane ist uns ohne Waffe nicht „frei“ denkbar. Dann aber war das Recht Waffen zu tragen nur den „Freien“, dem „Adel“ zugestanden. Vor jedem Turnier des Mittelalters erfolgte die peinlichste „Ahnenprobe“ auf die edle Abkunft.

Hinter und auf den Mauern der Städte standen keine „Freien“ und in Neustadt auch keine „Adelige“ (mit wenigen u. sehr frühen Ausnahmen), sondern „freie Bürger“, die ihr Waffenrecht wohl zu wahren wußten. Noch 1547 heißt es für Neustadt: „Alle Burger und Burgersgenossen müssen auf Begehren ohne Maß und Zahl mit gerüsteter Hand auf ihren Unkosten reisen und dienen.“ (3/33,165). Dies gilt ebenso für Stadt- und Landes-Verteidigung, wie als Pflicht zur Verfolgung von „Verbrechern.“ Ausgeschlossen waren Juden und Uneheliche (zu denen unehelich Geborene, „Verbrecher“, Landstreicher und manche Berufe zählten, wie Henker, Schinder, zeitweise auch Müller u. a.)

Schon daß die Städte das Recht erhalten hatten, sich mit „Wall und Graben, Mauern und Toren“ zu umgeben, zeigt einen Wandel an. Die Stadt hatte Besitz und reizte „Feinde“ allzusehr zum Angriff. Auch unsre ziemliche Ostlage zwang zur Befestigung wohl schon unter Heinrich I. (919—936), womit wir nicht die heutige Befestigung so weit zurückverlegen wollen. Die Landesherrn, unsere Würzburger Fürstbischöfe, unterstützen durch alle Zeiten auch Neustadt und mahnen und warnen ständig, die Stadtbefestigung zu bessern, zu erneuern, die Wehrhaftigkeit der Bürger zu steigern und lassen sichs was kosten an Steuer-Nachlaß, Geld-Zuschuß und Holzlieferung aus dem Salzforst, („Schrankenholz“ zur Befestigung! — 1, 2, 3, 4 an vielen Stellen.) Fürstbischof und „Bürgermeister und Rat“ unserer Stadt werden nicht müde, die Wehrhaftigkeit der Bürger zu steigern. Mit echt „Neuschter Stolz“ und Gründlichkeit wird dies besorgt mit einer durchschlagenden Organisation und straffer Zucht, die keinen Fehlschlag kennt und duldet. Wenn für Gerolzhofen 1400 bereits fünf „Schützenordnungen“ nachzuweisen sind, (7/1927,92) so dürfen wir für Neustadt für die gleiche Zeit ähnliches annehmen, da Neustadt mit Mellrichstadt, Münnerstadt und Königshofen stets besondere Wichtigkeit in der Landesverteidigung des Hochstifts Würzburg hatten. Es handelt sich da-

bei weniger um gesetzliche Bestimmungen, als um örtlich genaue und eingehende Verteilung der Posten auf die einzelnen Bürger. (Aehnlich wie bei den späteren „Feuer-Ordnungen“, die für Neustadt besonders zahlreich noch vorliegen. (Vgl. Sp. 7—18!)

So sehe ich in der „Schützen-Ordnung“ von 1550 der Ziffer IX, eine gesetzliche Neuordnung, während die „Schützen-Ordnung“ von 1550 der Ziff. X, die dann zeitweilig wechselnde, diesmal erstmalige „Einzel-Anweisung“ der Schützen bringt, wobei von den folgenden keine erhalten blieb als „nicht wichtig“. Auch die vorliegende fand ich unter ungeordneten Alt-Akten der Stadt 1948 und konnte sie fürs Archiv retten.

Zur Anreizung erhielten die Schützen vom (Stadt-), „Rat“ und vom Landesherrn besondere Vergünstigungen und Rechte neben ihren strengen Pflichten. Unser Stadtrat Neustadt zeigte sich hier schon früh sehr hellhörig seinen Schützen gegenüber und geizte nicht mit Belohnungen aller Art, die erst mit der Fürstbischöfl. Verordnung von 1689 VI 2 auch „amtliche Vorschrift“ wurden. So mögen bereits die „Bogenschützen“ frühester Zeiten bei Ihren Schießübungen in den Städtischen Zwingern Preise erhalten haben und Erlaß von Wach- und Fron-Diensten. Nach Einführung der „Feuer-Rohre“ und vielleicht wenig früher schon wurde ein „Schieß-Wasen“ mit einer „Schieß-Mauer“ (die heute noch im Kataster amtlich so heißt, 10, Flurnamen) und einer „Schieß-Hütte“ am heutigen „Turnplatz“ angelegt und belassen bis 1794. — Um 1400 kam fürs Hochstift Würzburg noch die Gründung jener „Schützen-Gesellschaften“ hinzu, deren Hauptzweck die Durchführung von „Schützen-Festen“, sogen. „Freischießen“ war, die neben die alljährlich stattfindenden örtlichen „Meister-Schießen“ traten u. die besten Schützen des Landes einwandfrei ermittelten und auszeichneten.

Die Schützen jeder Stadt und auch Neustadts waren der besondere Stolz des „Bürgermeisters und Rates“ und wurden mit Fahnen und Offizieren, Uniformen u. Waffen reichlich versehen. Konnte doch das kleine Neustadt 1534 sich das „Landes-Kleinod“ des Hochstifts Würzburg holen und sich damit für 1568 das „Kleinod-Schießen“ des Landes sichern!

III. Die Organisation der Neustädter „Schützen“ und ihre Schieß-Uebungen, bezw. ihr „Exerzieren“.

Durchs ganze Mittelalter bleibt in Neustadt die einmal eingeführte kampfbewährte Organisation der „Schützen“ im Wesentlichen die gleiche. Die Stadt ist in vier Viertel gegliedert: I Straßenzüge Spörleinstraße—Salzportengasse, II Salzportengasse—Hohnstraße, Unterer Marktplatz—Storchengasse—Stadtmauer, III Storchengasse—Ob. Marktpl.—Kirchpforte, IV Kirchpforte—Marktplatz (Ostseite)—Spörleinstr. — Jedem Viertel stand ein „Viertelmeister“, sozusagen ein kleiner „Bürgermeister“ vor, der alle Befehle und Anordnungen bekanntgab und Verbindungsman zwischen „Volk“ und „Rat“ war. Auch er war „Schütze“ und genoß dort keinerlei Vorrechte, wenn er auch „Befehle“ weitergab und deren „zivilen“ Bereich beaufsichtigte. — Bei „Feindgefahr“ wurde Alarm geschlagen mit Pauken, Trommeln, Wachhörnern, Alarmschüssen, Glockenzeichen usw. Sofort hatte sich jeder Schütze zum Marktplatz in seine „Rotte“ zu begeben in „Rüstung und Wehr“. Bis 1631 IV. 5, trugen die „Schützen“ Neustadts einen „Harnst“ (Harnisch). (2/X, S. 4). — Vom Marktplatz aus wurde dann die „Einsatztruppe“ und die „Reserve“, sowie ihre Stellung in der Befestigung (Wehrgang, Zwinger, Türme, Tore, Pforten usw.) bestimmt. Mit wenig Aenderungen erhielt sich der „Stab“ „durch alle Zeiten, wie er uns u. a. 1806 im Ratsprotokoll vom 8. Mai entgegentritt (1/14): 1 Stadthauptmann, 2 Leunants, 2 Fähndrich, 2 Musketenschreiber, 2 Feldweibel, (rd. 15—30) Corporale, 5 Tamboure, 2 Pfeifer, (170—300) Musketiere, 6 Dragoner und 14 Canoniere (letztere beide erst später zugekommen). Vermutlich 4 „Bürgerfahnen“ begleiten Kämpfe und Feste unserer „Schützen“.

Reste dieser Fahnen enthält noch unser Rhön-Museum, Alle 4 werden 1834 XII/20. beschrieben, eine davon mit ihrer Jahreszahl „1660“ (2, VI 15). Es sind echte „Stadtfahnen“, die unsere Bürger begleiteten von der Bürgeraufnahme und Vereidigung (zugleich auch als „Schützen“ mit erhobener rechter Schwurhand, die linke Hand den Fahrensaum haltend) bis zum Grabe. „Die Fahne gilt mehr als der Tod“ — damals buchstäblich wahr, wie auch der „Fahnenflüchtige“ unweigerlich sein Leben verlor hatte.

Aus der Vielzahl der im „Rat“ behandelten „Schützen-Angelegenheiten“ seien nur einige bezeichnende ausgewählt:

Zugleich wollen wir hier feststellen, daß wir auch die „Ausschüsser“ zu den „Schüt-

zen“ im weiteren Sinne rechnen müssen, wenn sie auch später sich zum echten Heer entwickelt haben, bezw. zur „Bürgerwehr“. Im allgemeinen möge für unseren Bedarf die Feststellung genügen, daß der „Ausschüsser“ auf Grund seiner „Wehrpflicht“ in die (Stamm-)„Rolle“ eingetragen wurde und zu einer „stehenden Truppe“ auch der Stadt gehörte, während der Bürger zunächst wohl auch „Ausschüsser“ sein mußte, dann jedoch einer gewissen Reserve zugeteilt wurde, aber zu allen Zeiten sich den „Schützen“ anschließen konnte. (1, 2, 3, 4.)

Die folgenden Auszüge entstammen fast sämtlich Ratsprotokollen.

1574 XI 2 „Auf alle(r) Heiligen haben die Schützen vor der scheuben zu schießer aufgehört. Zu ihrer Verehrung (Belohnung) ist ihnen 1/8 (Liter) Weins gewähret worden.“ (1/31,27.)

1590 V 8 „Den Scheibenschützen soll man alle Sonntag wie von alters (herkömmlich) ein Zint u. den gemeinen Schützen ein barchet (Barchent, s. Ziff. IX), den anderen Sonntag den Scheibenschützen ein barchet und die gemeinen Schützen ein Zinten gegeben werden.“ (1/79).

1590 V 10 „Schützenmeist(er) bitt Vmb den heilig (S. Ziff. IX) Vnd anderer alte gerechtigkeit. — Bescheid: sie sollen ihnen innehalt bis der Herr Obrist heraufkommen soll (von Münsterstadt) dann Ihr Sach hierumb gehandelt werden.“ (1/110.)

1591 „Freitag 31. May Den Schützen soll man geben wie vorm Jahr, auch sonst gehalten werden, wie es vorm Jahr gehalten worden, Vnd sollen ihnen barchet, feuer-Eymer (?) und Zinnt in maßen es vorm Jahr beschehen, gegeben und abgewechselt werden.“ (1/116).

1591 V 31 „Fendrichi valtjn Kunig Obermanger (Färber in der „oberen Mang“, Bauerngasse) angenommen und den Dietz Wehner, weile er sich selbig zu viel über(heraus-) genommen und darüber schuld und andere Ungelegenheit gemacht geurlaubet worden“ (= abgesetzt) (1/38,116).

1592 VI 22 „Schützen ist zugelassen das Zinspielen (?) für sie zu erlegen, dargegen sollen sie die Barchet und Zinlich (Tuche für Hosen und Joppen) bezahlen und die (Rats-) Herrn ihnen 8 fl (Gulden) noch nachgeben, dann gemeine Stadt sonst über etliche 20 fl (hat) nachsetzen müssen.“ (1/38,151).

(Fortsetzung folgt).